

REGLEMENT

- für die Anerkennung von Dorfvereinen und Körperschaften
- für den Empfang von Dorfvereinen, Mannschaften und Einzelwettkämpfern
- sowie für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen

vom

4. August 2016
(Teilrevision per 1. Januar 2023)

(VEREINS-REGLEMENT)

Stand: GV 08.12.2022

Verteiler:

- Kultur- und Sportkommission
- Gemeinderat
- Gemeindeverwaltung
- Bauverwaltung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	3
Art. 1	Zweck und Umfang	3
Art. 2	Berechtigung, Voraussetzungen	3
2.	ANERKENNUNG ALS DORFVEREIN UND KÖRPERSCHAFT	3
Art. 3	Definition des Begriffs "Dorfverein"	3
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Aufhebung der Anerkennung	4
3.	EMPFÄNGER	4
Art. 6	Empfänge für Dorfvereine, Mannschaften, Einzelwettkämpfer/innen	4
Art. 7	Anmeldung durch Teilnehmer bzw. Vereine	4
Art. 8	Organisation und Aufgebot	4
4.	BEITRAGSBERECHTIGUNG (siehe Anhänge A bis E)	4
Art. 9	Dorfvereine	4
Art. 10	Mannschaften/Riegen	5
Art. 11	Einzelwettkämpfer	5
Art. 12	Weitere Bestimmungen	5
5.	ZUSTÄNDIGKEIT DER BEHÖRDEN	5
Art. 13	Kommission	5
Art. 14	Behördenpräsenz	6
Art. 15	Feierlichkeiten	6
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 16	Beschwerden	6
Art. 17	Inkrafttreten	6
	ANHANG A	7
	ANHANG B	8
	ANHANG C	9
	ANHANG D	10
	ANHANG E	11

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Neuendorf beschliesst:

1. ALLGEMEINES

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für alle Geschlechter (Frauen, Männer, non-binäre Menschen).

Art. 1 Zweck und Umfang

¹Das vorliegende Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine, Körperschaften, Mannschaften und Einzelpersonen sowie politische Parteien.

Art. 2 Berechtigung, Voraussetzungen

¹Berechtigt sind einerseits Neuendörfer Vereine, die den in Art. 3 umschriebenen Voraussetzungen entsprechen und andererseits Einzelpersonen, welche am Austragungsdatum ihren Wohnsitz in Neuendorf haben (Art. 9 Abs. 3 beachten).

2. ANERKENNUNG ALS DORFVEREIN UND KÖRPERSCHAFT

Art. 3 Definition des Begriffs "Dorfverein"

¹Als Dorfverein kann ein Verein anerkannt werden,

- a) dessen Statuten im Rahmen der vom schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgegebenen gesetzlichen Vorschriften formuliert sind und dessen Vorstand aufgrund dieser Bestimmungen gewählt worden ist.
- b) Mindestens 2/3 (zwei Drittel) der aktiven Mitglieder müssen in Neuendorf wohnhaft sein, oder für die Gemeinde muss ein kultureller, sportlicher oder gemeinnütziger Zweck zugunsten des Dorfes ersichtlich sein.
- c) wenn er über ein der Öffentlichkeit bekanntes und zugängliches Aktivitätsprogramm verfügt.

Art. 4 Zuständigkeit

¹Zuständig für die Anerkennung als Dorfverein ist der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin und unter Beilage von Statuten und Mitgliederverzeichnis.

²Der Gemeinderat, folgend (GR) erlässt auf Antrag der Kultur- und Sportkommission, folgend (KSK) einen Anhang, worin sämtliche Beiträge bzw. Voraussetzungen und Höhe geregelt werden.

³Vereine und Organisationen mit fehlenden Voraussetzungen gemäss Art. 3 können als Körperschaften anerkannt werden.

⁴Mit der Anerkennung als Dorfverein oder Körperschaft legt der GR den jährlichen Gemeindebeitrag fest.

⁵Im Anhang E sind die anerkannten Dorfvereine, Körperschaften und politischen Parteien aufgelistet.

Art. 5 Aufhebung der Anerkennung

¹Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann der GR nach Anhören der Organe die Anerkennung als Dorfverein oder Körperschaft aufheben unter gleichzeitiger Einstellung des Gemeindebeitrages.

3. EMPFÄNGER

Art. 6 Empfänge für Dorfvereine, Mannschaften, Einzelwettkämpfer/innen

¹Die KSK organisiert auf Wunsch des betroffenen Dorfvereins, unter Berücksichtigung von Art. 7, einen Empfang durch eine Delegation der Dorfvereine, einen Auftritt der Musikgesellschaft und einer Gemeindevertretung bei aktiver Teilnahme eines Gesamtvereins an einer schweizerischen Veranstaltung.

²Mannschaften und Einzelwettkämpfer im 1. Rang der höchsten Klasse der betreffenden Wettkampfsart (Schweizer Meister) werden im selben Rahmen empfangen.

Art. 7 Anmeldung durch Teilnehmer bzw. Vereine

¹Bei schweizerischen Anlässen muss der allfällig gewünschte Empfang 3 Monate vorher bei der KSK angemeldet werden.

²Die KSK bestimmt zusammen mit dem betroffenen Dorfverein den Ablauf des Empfangs (Fahndelegation, musikalischer Rahmen, usw.).

³In aussergewöhnlichen Fällen (Europa-/Weltmeisterschaft oder olympische Spiele) liegt der Entscheid eines Empfanges bei der KSK.

Art. 8 Organisation und Aufgebot

¹Die KSK übernimmt das Aufgebot der zuständigen Stellen und gibt die Details bekannt.

²Resultate und Ränge sind von den Wettkampfteilnehmern unverzüglich nach Bekanntwerden an die KSK weiterzuleiten.

4. BEITRAGSBERECHTIGUNG (siehe Anhänge A bis E)

Art. 9 Dorfvereine

¹Als Dorfverein anerkannte Vereine und Körperschaften erhalten jährlich einen Gemeindebeitrag.

²Die aktive Teilnahme von Dorfvereinen an einem schweizerischen Wettkampf, einer schweizerischen Meisterschaft oder einem gleichwertigen Anlass berechtigt für einen Beitrag gemäss Anhang A.

³Die aktive Teilnahme von Dorfvereinen an kantonalen bzw. interkantonalen Wettkämpfen, Meisterschaften oder gleichwertigen Anlässen berechtigen für einen Beitrag gemäss Anhang A.

⁴Aktivitäten von reinen Jugendgruppen werden analog und zusätzlich honoriert gemäss Anhang A.

⁵Der Antrag auf Auszahlung erfolgt durch den Dorfverein bzw. den Einzelsportler. Nach dem Anlass, bis spätestens Ende Jahr, kann an die KSK über den zustehenden Betrag eine Rechnung mit Bestätigung der Teilnahme (Rangliste ist erforderlich) gestellt werden. Ansprüche verfallen per Ende des Jahres oder bei Wegzug vor dem 31.12. des laufenden Jahres. Die Beträge werden im Folgejahr ausbezahlt.

Art. 10 Mannschaften/Riegen

¹Für die aktive Teilnahme an einer Schweizer Meisterschaft werden den Mannschaften aus unserem Dorf ein jährlicher Grundbeitrag und zusätzlich ein Rangbeitrag gemäss Anhang A, zuerkannt.

²Wenn sich aus demselben Verein mehrere Mannschaften derselben Sportart beteiligen, wird der Grundbeitrag nur einmal ausgerichtet.

Art. 11 Einzelwettkämpfer

¹Für die ersten Plätze in der Schweizer Meisterschaft erhalten Bewohner unseres Dorfes als Einzelwettkämpfer Beiträge ausbezahlt.

²Für die erfolgte Selektion und Teilnahme von im Dorf wohnhaften Einwohnern zu Europa- bzw. Weltmeisterschaftswettbewerben oder zu olympischen Spielen oder World-Games ist ein Selektionsbeitrag auszurichten.

³Ein selektionierter Einwohner erhält für einen Europa- oder Weltmeisterschaftstitel sowie Olympia- oder World Games-Titel Beiträge ausbezahlt.

⁴Als Einzelwettkämpfer zählen auch Bewohner unseres Dorfes, welche einem auswärtigen Verein oder einer Mannschaft angehören.

⁵Eine Olympia-, Weltmeisterschafts- oder World-Games-Medaille wird mit einem Präsent/Beitrag honoriert. Der Selektionsbeitrag entfällt.

⁶Die Beiträge sind im Anhang B festgelegt.

Art. 12 Weitere Bestimmungen

¹Für denselben Anlass bzw. dieselbe Spielsaison werden Beiträge nur einmal ausbezahlt. Siehe auch Anhang A.

²Bei gleichzeitiger Teilnahme derselben Person bzw. Mannschaft oder mehreren Mannschaften an einem Anlass, bzw. einer Spielsaison gemäss Art. 9, 10 und 11 erhält der Verein den höheren Grundbeitrag.

³Das auszahlbare Total der Teilnahme- und Rangbeiträge gemäss Art. 9 bis 11 wird pro Dorfverein und Jahr limitiert. Bei der Berechnung des Totals fallen die jährlichen Beiträge gemäss Anhang E ausser Betracht.

⁴Bei Einzelsportlern überbringt die KSK die Rangbeiträge entweder persönlich oder sie werden an einem angemessenen Anlass übergeben.

⁵Bei Mannschaften werden die Rangbeiträge nach Absprache übergeben.

⁶Anerkannte Dorfvereine und Körperschaften, welche Veranstaltungen durchführen, erhalten einen Kulturbeitrag für einen Tag je Kalenderjahr. Dieser besteht im Erlass des Betrages, welcher als Mietgebühr für die für den Anlass benötigten öffentlichen Einrichtungen bezahlt werden müsste. Der schriftliche Antrag mit einer Beschreibung des Anlasses sowie der Anlassbewilligung wird nur auf Initiative des Vereins oder Körperschaft behandelt.

5. ZUSTÄNDIGKEIT DER BEHÖRDEN

Art. 13 Kommission

¹Die KSK ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.

Art. 14 Behördenpräsenz

¹An den Empfängen sollten GR und KSK vertreten sein.

²Empfangene Vereine sollen durch die Gemeindevertreter begrüsst, Beiträge unter Würdigung der erreichten Resultate und Ränge überreicht werden.

Art. 15 Feierlichkeiten

¹Für ausserordentlich erfolgreiche Sportler, Künstler, Wissenschaftler, kreativ Schaffende oder Personen mit speziellen Verdiensten um die Gemeinde Neuendorf kann die KSK eine Feier gestalten und den Geehrten einen angemessenen Betrag zusprechen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Beschwerden

¹Beschwerden gegen Beschlüsse der KSK sind innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet an den GR zu richten. Dessen Entscheid ist abschliessend.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. August 2016 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2009.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident
sign. R. Kissling

Verwaltungsleitung
sign. R. Steccanella

²Die Teilrevision der Art. 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12 und 16 sowie die Anpassungen der Anhänge B, C und E von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Neuendorf beschlossen am 8. Dezember 2022. Die Änderungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft.
1. Januar 2023

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hanspeter Egli

Claudia I. Barrer

ANHANG A

Beiträge gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3

² Aktive Teilnahme an schweizerischem Wettbewerb	Fr.	1'000.00
³ Aktive Teilnahme an kantonalem Wettbewerb	Fr.	500.00

Beiträge gemäss Art. 10 Abs. 1

Grundbetrag	
Nationalliga A oder schweizerischer Anlass	- Nationalliga B und alle tieferen Ligen oder regionale Anlässe - Senioren - Jugendliche / Kinder
Fr. 500.00	Fr. 200.00

Rangbeiträge		
Rang	Nationalliga A oder schweizerischer Anlass	- Nationalliga B und alle tieferen Ligen oder regionale Anlässe - Senioren - Jugendliche / Kinder
1.	Fr. 500.00	Fr. 300.00
2.	Fr. 350.00	Fr. 200.00
3.	Fr. 200.00	Fr. 100.00

ANHANG B

Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 1 - 5

¹Für die ersten Plätze in der Schweizer Meisterschaft erhalten Bewohner unseres Dorfes als Einzelwettkämpfer folgende Beiträge ausbezahlt:

Einzelwett-
kämpfer

	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder und Jugendliche</i>
- Schweizer Meister	Fr. 300.00 + Präsent	Fr. 150.00 + Präsent
- 2. Rang	Fr. 200.00 + Präsent	Fr. 100.00 + Präsent
- 3. Rang	Fr. 100.00 + Präsent	Fr. 50.00 + Präsent

²Für die erfolgte Selektion und Teilnahme von im Dorf wohnhaften Sportlern zu Europa- bzw. Weltmeisterschaftswettbewerben oder zu olympischen Spielen ist ein Selektionsbeitrag von Fr. 500.-- auszurichten.

³Ein selektionierter Sportler erhält für einen Europa- oder Weltmeisterschaftstitel folgende Beiträge ausbezahlt:

	<i>Erwachsene</i>	<i>Kinder und Jugendliche</i>
- 1. Rang	Fr. 500.00 + Präsent	Fr. 250.00 + Präsent
- 2. Rang	Fr. 400.00 + Präsent	Fr. 200.00 + Präsent
- 3. Rang	Fr. 300.00 + Präsent	Fr. 150.00 + Präsent

⁴Als Einzelwettkämpfer zählen auch Bewohner unseres Dorfes, welche einem auswärtigen Verein oder einer Mannschaft angehören.

⁵Eine Olympia-, Weltmeisterschafts- oder World-Games-Medaille wird mit einem Präsent/Beitrag im Wert von Fr. 750.-- honoriert. Der Selektionsbeitrag entfällt.

Profiwett-
kämpfer

Limite für Art. 12, Abs. 3:

Fr. 3'000.--

ANHANG C

Berechnungsgrundlagen der Gemeindebeiträge

Die Gemeindebeiträge werden gemäss folgendem Schlüssel berechnet und gelten für alle anerkannten Dorfvereine und Körperschaften. Diese werden zu Beginn der Legislaturperiode überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

Den **Grundbeitrag** von Fr. 300.00 erhalten alle anerkannten Dorfvereine und Körperschaften, die nach den unter Art. 3 oder 4 festgehaltenen Kriterien anerkannt werden.

Der **Mitgliederbeitrag** wird anhand der **aktiven** Mitglieder bestimmt. Die Mitgliederzahlen sollen ca. alle zwei Jahre oder mindestens einmal pro Amtsperiode angefragt und ggf. berichtigt werden. Dieser wird wie folgt abgestuft.

bis	50	Aktivmitglieder	Fr.	0.00	
51	-	100	Aktivmitglieder	Fr.	100.00
101	-	150	Aktivmitglieder	Fr.	200.00
151	-		Aktivmitglieder	Fr.	300.00

Wir unterstützen die Dorfvereine und Körperschaften, welche sich der Jugendförderung widmen, mit einem **Jugendförderungsbeitrag**. Dieser wird an den Aktivitäten (Training usw.) gemessen, die **speziell** für die Jugendlichen durchgeführt werden.

5	-	9	Aktivitäten	Fr.	100.00
10	-	19	Aktivitäten	Fr.	200.00
20	-		Aktivitäten	Fr.	300.00

Diese Beiträge basieren auf dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2022.

Ausnahmen: Sockelbeitrag: Fr. 1'200.-- (für in diesem Reglement anerkannte politische Parteien)
 Voraussetzung: Mindestens 1 Person aus dieser Partei muss im Gemeinderat und/oder einer Kommission vertreten sein
 Beitrag: Fr. 1.-- pro Kandidatenstimme (gezählt werden auch die Stimmen der nicht gewählten Gemeinderats-Kandidat/innen)

ANHANG D

Beiträge für kulturelle Leistungen

1. Die Gemeinde entschädigt anerkannte Dorfvereine und Körperschaften, die einen Beitrag leisten, wie folgt:
 - Für Auftritte / Durchführung kultureller Anlässe im Auftrag der Gemeinde bis Fr. 600.00
2. Anerkannte Dorfvereine und Körperschaften können für Projekte und Anlässe bei der KSK einen Antrag einreichen.

Solche Anträge sind bis spätestens per 31. August für das Budget im Folgejahr einzureichen.

ANHANG E

Gemeindebeiträge an Dorfvereine, Körperschaften, Parteien (Stand 01.2026)

<i>Verein:</i>	<i>Beitrag:</i>
CVP ¹⁾	Fr. 1'200.00
FDP ¹⁾	Fr. 1'200.00
UNE ¹⁾	Fr. 1'200.00
SVP ¹⁾	Fr. 1'200.00
Chropftuube Senioren	Fr. 300.00
Duube-Guuge	Fr. 300.00
Fasnachtsrat	Fr. 300.00
Faustball Neuendorf	Fr. 700.00
Frauengemeinschaft	Fr. 600.00
Gemischter Chor	Fr. 300.00
JA Neuendorf	Fr. 300.00
Jubla	Fr. 800.00
NEDO gsii...	Fr. 300.00
Katholischer Kirchenchor	Fr. 300.00
Minigolfclub Neuendorf	Fr. 300.00
Modellbauverein	Fr. 300.00
Musikgesellschaft Frohsinn	Fr. 700.00
Natur- und Vogelschutzverein	Fr. 600.00
Obst- und Gartenbauverein	Fr. 500.00
Sanitätsverein Gäu	Fr. 300.00
Samichlauszunft	Fr. 400.00
Schützenverein Neuendorf-Härkingen	Fr. 700.00
Trachtenvereinigung	Fr. 600.00
Turn- und Sportverein Neuendorf	Fr. 900.00
Verein Frühlingsfest	Fr. 300.00

Die Vereine und Organisationen gemäss vorstehender Liste haben bei der Benützung der Schulanlagen Anspruch auf den Tarif für Dorfvereine.

Denselben Anspruch können auch Organisationen erheben, die sich zum Allgemeinwohl des Dorfes oder für bestimmte Altersgruppierungen einsetzen.

Die Beiträge werden zu Beginn der jeweiligen Legislaturperiode überprüft und ggf. neu festgelegt.

¹⁾ Sockelbeitrag (exkl. Betrag Fr. 1.00 / Kandidatenstimmen)